Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 5501.) Verordnung, betreffend die Registrirung von Seeschiffen. Vom 27. Februar 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf Grund der Bestimmung im Artikel 53. §. 10. des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861. (Gesetz-Sammlung für 1861. S. 470.), auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die Artikel 432. bis 437. des Handelsgesetzbuchs und die §§. 1. bis 9. im Artikel 53. des Einführungsgesetzes zu demselben vom 24. Juni 1861. sollen keine Anwendung finden:

1) auf solche, lediglich zur Küstenfahrt bestimmte Fahrzeuge, welche nicht mit einem festen Deck versehen sind;
2) auf die in den Regierungsbezirken Stralsund und Stettin zu Hause gehörigen Küstenfahrzeuge, welche ihre Reisen über das Küstengebiet des Regierungsbezirks Stralsund und des Usedom-Wolliner Kreises nicht ausdehnen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Februar 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Pückler.
v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.
Gr. v. Bernstorff.

Ausgegeben zu Berlin den 11. März 1862.

(Nr. 5502.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Februar 1862., betreffend die Verleihung des Rechts an die Stadt Teltow zur Erhebung eines Chausseegeldes für eine halbe Meile nach dem doppelten Betrage der in dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. bestimmten Sätze für die Teltow-Zehlendorfer Chaussee auf fernere fünf Jahre.

Auf Ihren Bericht vom 11. Februar d. J. will Ich nach Ihrem Antrage der Stadt Teltow das Recht zur Erhebung eines Chausseegeldes für eine halbe Meile nach dem doppelten Betrage der in dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. bestimmten Sätze für die Teltow-Zehlendorfer Chaussee hierdurch fernerweit auf fünf Jahre verleihen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 17. Februar 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5503.) Bekanntmachung über den Beitritt der Kantone Aargau, Neuenburg und Solothurn zu der von Preußen mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile. Vom 3. März 1862.

Unter Bezugnahme auf die mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossene Uebereinkunft vom $\frac{7.}{13.}$ Januar d. J. wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile (Gesetz-Sammlung S. 39.) wird hiedurch bekannt gemacht, daß derselben in Gemäßheit des §. 4. die Regierungen

1) des Kantons Aargau mittelst Erklärung vom 24. Januar,

2) des Kantons Neuenburg mittelst Erklärung vom 29. Januar und

3) des Kantons Solothurn mittelst Erklärung vom 30. Januar d. J.

beigetreten sind.

Berlin, den 3. März 1862.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Gr. v. Bernstorff.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).